

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 17

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

um die Nothwendigkeit der Pferdepflege im Felde darzuthun.

Die russische Kavallerie bei Borodino schätzt der Verfasser auf 19,000 Mann Linienkavallerie und zirka 9 Kosakenregimenter.

In dem zweiten Abschnitt kehrt Hr. Ditfurth zu der Organisation und den innern Verhältnissen einiger der grossen französischen Armee zugetheilten Kontingente der deutschen Kavallerie zurück. Hier erfahren wir manche interessante Einzelheiten und lernen die Thätigkeit einiger damals hervorragender Reiteroffiziere kennen.

Im Verlaufe wird uns u. A. auch erzählt: „Auf Anregung des Königs Jérôme von Westphalen hatte man bei den sächsischen Reiterregimentern Pionnierabtheilungen gebildet, welche in vielen Fällen die erspriesslichsten Dienste leisteten.“

In dem Feldzug in Russland und besonders bei dem furchtbaren Rückzug trug, wie der Verfasser berichtet, das ritterliche Benehmen und die humane Behandlung der Untergebenen durch die sächsischen Offiziere ihre Früchte. „Waren es nur Wenige von den Offizieren der beiden sächsischen Regimenter, die des Glückes theilhaftig wurden, ihre Heimat wiederzusehen, so ist sicherlich nicht Einer von jenen, welche nicht wiederkehrten, auf dem Rückzug deswegen zu Grunde gegangen, weil von Seite der Untergebenen nicht Alles aufgeboten worden wäre, um ihn zu retten.“ Es werden merkwürdige Beispiele hievon erzählt.

Grosse Verdienste für die sächsische Reiterei haben sich nach Ditfurth s. Z. von Benkendorf, Graf Bellegarde, von Gersdorf, Zeschwitz u. A. erworben. Ueberhaupt wurde zunehmend immer grösserer Werth auf solides Reiten gelegt, während in der Bellegarde'schen Schule mehr auf eleganten Sitz gesehen wurde. General von Zeschwitz dagegen richtete sein Augenmerk besonders darauf, dass die Truppen selbst im schwierigen Terrain mit grösstem Ungestüm attaquirten. „Hiebei ging er stets mit gutem Beispiel voran, indem er über die breitesten Gräben setzte und die steilsten Raine hinauf und herunter kletterte, überhaupt aber die Abhärtung von Ross und Reiter als Grundlage einer kriegsbrauchbaren Reiterei Allem voranstellte.“

Chef der sächsischen Reiterbrigade war im Feldzug 1812 Generallieut. Thielemann. Von diesem sagt der Verfasser: „Obgleich krasser Egoist, war Thielemann doch ein geistreicher und namentlich viel erfahrener und einsichtiger Soldat, und wusste wohl, dass wenn eine Truppe das höchste dessen sie fähig ist, leisten soll, der Kommandeur dieselbe richtig behandeln muss.“

Obgleich über die höhern französischen Offi-

ziere nicht entzückt, lässt Ditfurth doch dem Kommandanten des Kavalleriekorps, zu welchem die sächsischen Reiterregimenter gehörten, Gerechtigkeit widerfahren: „General Latour-Maubourg war ein in jeder Beziehung ausgezeichnete Mann... Einer von den höhern französischen Generalen jener Zeit, die eine wirklich gute Erziehung genossen hatten; wenn schon erst, schweigsam und verschlossen, war er doch ein wohlwollender, edler, ohne Selbstsucht und Eigennutz völlig reiner Charakter. Somit trat denn auch seine hohe militärische Einsicht und sein kühner Heldenmuth um so glänzender hervor, als er diese stets in den gewinnendsten Formen zu bethätigen verstand und seine persönliche Erscheinung zugleich auch noch die imponirendste war.“

Ausser den Sachsen werden die Reiterkontingente der Westphalen, Württemberger und Bayern besprochen.

(Schluss folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Wahlen.) Sekretär des Waffenchefs der Artillerie: Herr Artilleriehauptmann J. Brack, von Elfingen, in Altdorf.

Instruktor II. Klasse der Artillerie: Herr Hauptmann Karl Diodati in Genf.

VIII. Division. (Die 1. Rekrutenschule) hat in Bellinzona begonnen und zwar sind am 9. April die Kadres und am 17. die Rekruten eingerückt. Die Zahl der Rekruten beträgt 539 Mann. Diese vertheilen sich auf die Kantone wie folgt: Uri 32, Schwyz 55, Glarus 45, Graubünden 93, Tessin 187, Wallis 124, Aargau 2 und Unterwalden 1 Mann. Dazu kommen 122 Mann Kadres. Die Gesamtstärke des Bataillons beträgt daher 661 Mann. Es ist dieses so ziemlich das zweckmässigste. Der Instruktion des Einzelnen kann noch genügende Aufmerksamkeit zugewendet werden und für die Felddienstübungen ist das Bataillon nicht zu schwach.

VIII. Division. (Kriegsgericht.) Trompeter Nina aus Brusio wurde am 29. März Nachmittags vom Kriegsgericht der achten Armeedivision des widerrechtlichen Verkaufes des ihm anvertrauten Blasinstrumentes schuldig erklärt und dafür zu zwei Monaten Gefängniss verurtheilt.

Der Verurtheilte wurde dann sofort auf freien Fuss gesetzt, da ihm nach hiesiger Landessitte überlassen bleibt, die Gefängnissstrafe abzusitzen wann er will.

— (Militär-Literatur.) Herr Major Gambazzi, Instruktionsoffizier der VIII. Division, hat zum Nutzen seiner italienisch sprechenden Landsleute das bekannte Büchlein des Oberstlieut. Elgger „Der Sicherungsdienst“ mit Zustimmung des Verfassers übersetzt. Zu diesem Zweck hat er, wie wir dem Titelblatt entnehmen, die 20. Auflage benützt. Gedruckt wurde das Büchlein „Il Servizio di Sicurezza“ in der Tip. e Lit. Eredi C. Colombi in Bellinzona.

— (Der Unfallversicherungsgesellschaft) schweizerischer Schützenvereine ist vom Bundesrath die Konzession zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz erteilt worden.

— (Vereinfachung des Mittagstisches der Offiziere) war das Lösungswort, welches ein Korrespondent der „Zürcher Post“ ausgegeben und welches vielfachen Anklang gefunden hat. In Nr. 103 des „Bund“ lesen wir: In

Anlehnung an die Erlasse, in denen der deutsche Kaiser seinen Offizieren Vereinfachung ihrer Lebensweise empfiehlt, erklärt die „Ostschweiz“, dass ähnliche Massnahmen auch bei uns am Platze sein dürften. Eine Reihe von Zeitungen der deutschen und französischen Schweiz haben die Auslassungen aufgenommen und in zustimmendem Sinne besprochen. Es ist Thatsache, dass der schweizerische Offizier, der, nebenbei bemerkt, zur Annahme der Charge gezwungen werden kann, finanziell zu sehr belastet wird. Die Equipementsentschädigung reicht nicht hin, die persönliche Ausrüstung so zu beschaffen, wie sie zur zwingenden Mode geworden ist, und der Sold reicht nicht aus, den kostspieligen täglichen Unterhalt und die nothwendigen Nebenausgaben zu bestreiten. Eher ist es dem Soldaten möglich, von seinem täglichen Sold etwas als Ersatz des verlorenen Erwerbes bei Seite zu legen, als dem Offizier. Keineswegs verlangt aber der letztere, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nach der opulenten Table d'hôte, zu welcher er in den Kantinen aller Waffenplätze gezwungen wird. Eine lobenswerthe Ausnahme in dieser Beziehung findet sich unseres Wissens nur in Wallenstadt, wo zu annehmbaren Preisen eine gesunde, schmackhafte Kost geboten wird. Eine Vereinfachung in dieser Hinsicht ist sehr zu empfehlen.

Der gleiche Gegenstand wird in Nr. 105 des gleichen Blattes besprochen. Es wird gesagt: Von massgebender Stelle erhalten wir folgende Zuschrift: „In Nr. 103 des „Bund“ ist über „Militärwesen“ eine ganz richtige Anmerkung enthalten in dem Sinne, dass die Offiziere keineswegs nach der opulenten Table d'hôte verlangen, zu welcher sie in den Kantinen der Waffenplätze genöthigt werden. Es sind dabei jedoch folgende Bemerkungen am Platze. Die körperliche Arbeit des Offiziers beträgt etwa das andert-halb-fache der Arbeit des Soldaten, dazu kommt noch ziemlich anstrengende geistige Arbeit. Es ist deshalb ein Gebot der Erhaltung der Kraft, dass der Offizier sich quantitativ und qualitativ besser nähren muss, als es der Soldat nöthig hat; ein Offizier, welcher mit der Kost des Soldaten vorlieb zu nehmen versuchen wollte, müsste nach einfachen physiologischen Erfahrungen sehr bald „abfallen“. Andererseits ist nicht zu vergessen, dass dasjenige, dessen der Offizier bedarf, viel zu hoch bezahlt wird. Die Nöthigung zu den übertriebenen Ausgaben für den Lebensunterhalt geht von niemand geringerem aus, als von dem Staate, indirekt vom Volke selbst.

„Wo Kantinen eingerichtet sind, bezahlen die Uebernehmer entweder an die Eidgenossenschaft annehmbare oder an die Kantone meist unannehmbare Miethzinse, welche von diesen Unternehmern irgendwie herausgeschlagen werden müssen. So kommt es denn vor, dass Kantiniere sich nach ihren Verträgen mit dem Kanton direkt weigern können, eine einfachere, wenn auch ganz ausreichende Kost an die Offiziere abzugeben. Wenn Truppenkommandos in dieser Beziehung auf geordnete Verhältnisse hinwirken wollen, kommen sie zu keinem Ergebnisse, weil das formelle Recht, und was noch massgebender ist, der Profit, auf Seite des Miethsherrn, des Staates, ist.

„Da liegt der fühlbare Haken in den Lasten des Offiziers; mit den andern Ausgaben, da sie stets dem eigenen Willen unterliegen, braucht man öffentlich nicht zu rechnen; der Missbrauch aber, den die Kasernen- und Kantinenbesitzer treiben, ist ärger, als man im Publikum denken — will.“

Im Anschluss daran erlauben wir uns folgende Forderungen zu erheben: Die Zahl der Waffenplätze soll reduziert werden. Diejenigen, die verbleiben, erwirbt die Eidgenossenschaft als Eigenthum. Die Kantinen sollen nicht an Unternehmer vermietet werden. Dagegen

sorgen fix besoldete Kantiniere nach Vorschrift des Staates und auf dessen Rechnung für den Unterhalt des Offizierskorps, eventuell der Unteroffiziere und Soldaten.

— (Allmendschiessvereine in Zürich.) Das eidg. Militärdepartement wird ermächtigt, den Allmendschiessvereinen in Zürich an das am 20. April dieses Jahres stattgehabte Gruppenwett-schiessen einen Bundesbeitrag von 40 Rp. per Theilnehmer an letzterem auszurichten, in der Meinung, dass der daherige Betrag zu Prämien für die theilnehmenden Gruppen und Schützen mit den besten Trefferresultaten zu verwenden und dass über die Zahl der Theilnehmer am Gruppenwett-schiessen und über die hiebei erzielten Schiessresultate dem Militärdepartement Bericht zu erstatten ist.

Schwyz. (Der militärische Vorunterricht) fasst auch bei uns Wurzeln, wenn schon aller Anfang schwer ist. In Einsiedeln betheiligten sich am Kurse, der 46 Unterrichtsstunden umfasste, die an Sonn- und Feiertagen in den Wintermonaten abgehalten wurden, 42 Schüler aus den Jahrgängen 1870 und 1871.

Der Unterricht dehnte sich aus auf Soldatenschule, Stabturnen, Schiess-theorie, formelles Tirailiren und Schiessen mit folgendem Ergebniss: Zahl der Schüsse 1165, Totaltreffer 914, Punkte 2444, ein nicht ungünstiges Resultat, wenn man bedenkt, dass die Uebungen bei grosser Kälte im tiefen Schnee statthatten.

Sonntag den 30. März fand Inspektion statt unter Leitung des Herrn Hauptmann Müller von Zürich und im Beisein des schwyz. Militärdirektors. Diese Fachmänner sprachen sich über die Leistungen sehr lobend aus und zollten dem Offiziersverein Einsiedeln für seine kräftige Initiative und den Kursleitern für ihre Mühe den verdienten Dank.

Es ist zu wünschen, dass der militärische Vorunterricht unserer künftigen Wehrmänner immer mehr einem fruchtbringenden Ziele entgegengeführt werde.

(N. Z. Z.)

Tessin. (Das Aufgebot) der 4. Kompagnie von Bataillon 75 ist auf Anordnung der Regierung auf den Zusammentritt des Grossen Rathes erfolgt. Es ist dieses eine Vorsichtsmassregel, welche in den Blättern eine verschiedene Beurtheilung erfährt. Bei dem Einrücken am 20. dieses Monats hätte man den Leuten nicht angesehen, dass sie vor kaum 3 Wochen aus einem Wiederholungskurs gekommen sind! Unter der Leitung des Kompagniechefs, Hauptmann Varini, haben sie rasch den militärischen Anstrich wieder erlangt.

Ausland.

Deutschland. (Bestrafungen wegen Misshandlungen Untergebener.) Kaiser Wilhelm hat am 6. Februar folgendes Schreiben an den Kriegsminister erlassen: „Ich habe aus den Mir von den kommandirenden Generalen eingereichten Nachweisungen über die Bestrafungen wegen Misshandlung Untergebener ersehen, dass die Bestimmungen der Ordre vom 1. Februar 1843 noch nicht durchweg in dem Geiste aufgefasst und gehandhabt werden, in dem sie gegeben worden sind. In Meiner Armee soll jedem Soldaten eine gesetzliche, gerechte und würdige Behandlung zu Theil werden, weil eine solche die wesentlichste Grundlage bildet, um in demselben Dienstfreudigkeit und Hingebung an den Beruf, Liebe und Vertrauen zu den Vorgesetzten zu wecken und zu fördern. Treten Fälle von fortgesetzten systematischen Misshandlungen Untergebener hervor, so haben Mir die kommandirenden Generale bei Einreichung der Nachweisungen zu berichten, welchen Vorgesetzten die Verantwortung mangelhafter Beaufsichtigung trifft und was ihrerseits gegen denselben